

Thüringer Richterbund · Domplatz 37 · 99084 Erfurt

Thüringer Landtag  
Leitender Ministerialrat  
Herrn Dr. Poschmann  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

17. September 2018

**Betreff: Stellungnahme zum Thüringer Gesetz zur Änderung der  
Lehrerbesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher  
Vorschriften**

Thüringer Richterbund – Verband  
der Richter und Staatsanwälte im  
Deutschen Richterbund e.V.  
c/o Landgericht Erfurt  
z.Hd. Holger Pröbstel, VRLG  
Domplatz 37  
99084 Erfurt

Telefon: (0361) 3775-535  
Mail: [info@thueringer-richterbund.de](mailto:info@thueringer-richterbund.de)

[www.thueringer-richterbund.de](http://www.thueringer-richterbund.de)

Sehr geehrter Herr Dr. Poschmann,

als Berufsverband der Thüringer Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nehmen wir zum o.g. Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Nach Artikel 3 Nr. 3 des o.g. Gesetzentwurfes soll in das Thüringer Besoldungsgesetz ein neuer § 67a eingeführt werden, der die vom Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 23.05.2017 (Az.: 2 BvR 883/14; 2 BvR 905/14) für verfassungswidrig erklärte Regelung der Anpassung der Ost-Besoldung an die West-Besoldung ab Besoldungsgruppe A 10 aufwärts ersetzen soll. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erging zwar zur Regelung in Sachsen; die Regelung in Thüringen lautete jedoch entsprechend. Die beabsichtigte Neuregelung betrifft auch Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die vor 2010 nach Ost-Besoldung alimentiert wurden. Dennoch ist der Thüringer Richterbund entgegen § 11 Abs. 1 ThürRiG i.V.m. § 95 Abs. 2 ThürBG nicht am Gesetzgebungsverfahren beteiligt worden.

In der Sache schließen wir uns der Stellungnahme des beamtenbundes und tarifunion thüringen (tbb) vom 10.08.2018 zu Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzentwurfes auf Seite 7 f. an. Auch wir sehen es als willkürlich an, die nachträgliche Anpassung der Besoldung daran anzuknüpfen, ob der Freistaat Thüringen den Widerspruch eines Beschäftigten gegen seine Besoldungsmittelteilung über die nicht erfolgte Anpassung in den Jahren 2008 und 2009 beschieden hat oder nicht.

An dieser Stelle lohnt auch ein Blick auf das Vorgehen des Thüringer Finanzministeriums in Bezug auf die Entscheidung der Widersprüche. In Beantwortung der kleinen Anfrage des Abgeordneten Kräuter (Die LINKE) am 30.05.2018 (Thüringer Landtag, Drucksache 6/5781) führt die Finanzministerin aus, dass das Finanzministerium mit Schreiben vom 02.05.2017 die Landesfinanzdirektion – Abteilung Bezüge – gebeten hat, die Widersprüche bis zum 30. Juni 2017 zu verbescheiden. Da davon auszugehen ist, dass dem Finanzministerium das vor dem Bundesverfassungsgericht anhängige Verfahren zur entsprechenden Regelung in Sachsen bekannt war, zeigt die Aufforderung an die Landesfinanzdirektion zur beschleunigten Bescheidung der Widersprüche, dass hier – zum Nachteil der betroffenen Beschäftigten – vollendete Tatsachen geschaffen werden sollten. Dies zeigt zugleich die mangelnde Wertschätzung der Thüringer Landesregierung den betroffenen Ost-Kolleginnen und -Kollegen gegenüber.

Wir schließen uns ebenfalls der Forderung des tbb nach Streichung der Worte „und über deren Ansprüche noch nicht abschließend entschieden worden ist,“ im vorgesehenen § 67a Satz 1 an, was dazu führt, dass alle betroffenen Ost-Kolleginnen und –Kollegen unabhängig davon, ob sie Widerspruch eingelegt haben, über ihren Widerspruch entschieden worden ist oder sie Klage erhoben haben, eine nachträgliche Anpassung der Besoldung zum 01.01.2008 bekommen. So hat es Sachsen in § 19c des Besoldungsgesetzes geregelt.

Ansonsten orientiert sich der Freistaat Thüringen in vielen Angelegenheiten an Sachsen als Musterland. Nur in dem Fall, in dem es ums Geld geht, soll das nicht der Fall sein.

Mit freundlichen Grüßen

Pröbstel  
Vorsitzender